



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Ausländerbehörde Bonn

über:

Bezirksregierung Köln

nachrichtlich:

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster

26 . Januar 2010

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15 - 39.08-03 - 2 - Ortskräfte

MR Iven

Telefon 0211 871-469

Telefax 0211 871-2340

referat15@im.nrw.de

Hinweise zu der ab dem 01.02.2010 geltenden Altfallregelung für „unechte“ Ortskräfte

Ihre Anfragen vom 19. und 20.01.2010

Zu den mit den Bezugsberichten angesprochenen Aspekten nehme ich nach Rücksprache mit dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigem Amt wie folgt Stellung:

- **Personeller Anwendungsbereich der Ortskräftealtfallregelung -
Rechtslage in Bezug auf ehemalige „echte“ Ortskräfte**

Die Ortskräftealtfallregelung bezieht sich ausdrücklich und ausschließlich auf ehemalige „unechte“ Ortskräfte, d.h. auf nicht entsandte Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals fremder Missionen, die im Besitz der Staatsangehörigkeit des Entsendestaats sind und dort von der fremden Mission angeworben wurden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Für die Bestimmung der Personengruppe, die unter die Altfallregelung fallen soll, ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Altfallregelung auf Personen zielt, die aufgrund ihres langjährigen aufenthalts-titelfreien Aufenthalts von einem weiteren Aufenthalt nach Beendigung der Tätigkeit Deutschland verlassen müssten. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Altfallregelung auch für jene gilt, die vor der Beschäftigung als "unechte" Ortskraft einen anderen Status inne hatten, d.h. konkret für:

- Unechte Ortskräfte, die ihre Tätigkeit bei einer ausländischen Vertretung früher als "echte" OK mit einem eigenen Aufenthaltstitel aufnahmen. Aufgrund der Rechtslage des Ausländergesetzes, die sich mehrmals änderte, konnten einige von ihnen den Titel nicht mehr verlängern, setzten ihre Tätigkeit bei der Vertretung fort und erhielten weiterhin einen Protokollausweis durch das AA. Damit "rutschten" sie in die Kategorie "unechte" OK's und werden seitdem als solche behandelt.
- Unechte Ortskräfte, die ursprünglich als entsandtes Personal (Verwaltungs- und technisches Personal, dienstl. Hauspersonal) oder auch als privates Hauspersonal an einer ausländischen Vertretung eine Tätigkeit aufnahmen, später dann aber mit Zustimmung des AA in "unechte" OK's umgewandelt wurden.
- Unechte Ortskräfte, die nicht die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen, anderen Vertretung sie beschäftigt waren. Die Beschränkung auf eigene Staatsangehörige wurde erst mit der Neufassung der Protokollrichtlinien zum 01.04.1999 eingeführt.

Im Übrigen ist im Umkehrschluss davon auszugehen dass „echte“ Ortskräfte, d.h. am lokalen Arbeitsmarkt angeworbene Ausländer, die sich bereits mit einer Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung in Deutschland aufgehalten haben (s. hierzu auch Nr. 5.1 der Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes 2004), von der Ortskräfte-



altfallregelung nicht erfasst sind. In Bezug auf ehemalige „echte“ Ortskräfte ist § 27 Abs. 3 AufenthV zu beachten. Danach lässt der Eintritt eines Befreiungsgrunds nach Absatz 1 oder 2 eine bestehende Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis unberührt und steht der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den bisherigen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des AufenthG nicht entgegen.

- **Beschäftigung ehemaliger „unechter“ Ortskräfte an einer Auslandsvertretung**

Gemäß Ziffer 5 der Ortskräftealtfallregelung berechtigt die auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG zu erteilende Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Daher und unter Berücksichtigung des § 27 Abs. 3 AufenthV ist eine Beschäftigung als „echte“ Ortskraft bei dem bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber möglich, wobei die Betroffenen dann - als „echte“ Ortskräfte - auch dem AufenthG und dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels unterfallen (s.a. Nr. 1.2.2.7 Satz 3 AVwV-AufenthG).

Es handelt sich hierbei nicht um eine Umgehung der Ortskräftealtfallregelung, da diese die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich vorsieht, ohne dass dem Wortlaut Anhaltspunkte für eine entsprechende Einschränkung zu entnehmen sind. Auch aus der Entstehungsgeschichte oder dem Sinn und Zweck der Altfallregelung lassen sich keine Anhaltspunkte für eine entsprechende Einschränkung ableiten.

- **Ehegatten von Ortskräften**

Die Ehegatten bleibeberechtigter ehemaliger „unechter“ Ortskräfte erhalten nach der Ortskräftealtfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit



berechtigt. Die Aufenthaltserlaubnis für einen Ehegatten sehe ich dabei als eigenständiges Aufenthaltsrecht an, wie dies auch für deren Kinder nach Ziffer 3 der Altfallregelung der Fall ist.

- **Verlängerung einer auf der Grundlage der Altfallregelung erteilten Aufenthaltserlaubnis**

Die Verlängerung der auf der Grundlage der Ortskräftealtfallregelung erteilten Aufenthaltserlaubnis bestimmt sich aufgrund von § 8 Abs. 1 AufenthG nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 5 AufenthG. Da im Zeitpunkt der Verlängerung die zur Anwendung der Ortskräftealtfallregelung vorausgesetzten spezifischen Voraussetzungen (insb. in zeitlicher Hinsicht) als nach wie vor erfüllt anzusehen sind, kommt es im Hinblick auf die Verlängerung maßgeblich auf das Vorliegen der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG an. Gleiches gilt m.E. auch für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an einen Ehegatten.

Im Auftrag


(Schnieder)